

BGer 6B_964/2024 vom 7. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_964_2024

FR: TF 6B_964/2024 du 7 janvier 2025

IT: TF 6B_964/2024 del 7 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhebt mit Eingabe vom 17. November 2024 (Poststempel: 18. November 2024) Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 31. Oktober 2024. Das fragliche Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau liegt indessen erst im Dispositiv vor und enthält demzufolge noch keine durch das Bundesgericht überprüfbare Begründung. Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist eine Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Die vorliegend eingereichte Beschwerde erweist sich damit als verfrüht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Januar 2025

Im Namen der I. strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Muschietti

Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.